

BEKANNTMACHUNG

Satzung

zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Lancken-Granitz - Baumschutzsatzung -

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr.2 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V Nr.14 S. 360) sowie § 26 Abs. 3 Satz 1 Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatorschutzgesetz-LNatG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lancken-Granitz am **14.11.2001** nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume, Gehölze) als geschützte Landschaftsbestandteile zur
 1. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 3. Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 4. Erhaltung von Lebensräumen für die Tierwelt und zur Sicherung eines artenreichen Baumbestandeserklärt.
- (2) Geschützte Bäume und Gehölze nach dieser Satzung sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung und Beeinträchtigung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich gemäß § 34 BauGB).
- (2) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungsplänen gelten die darin enthaltenen Festlegungen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände, Obstgehölze mit Ausnahme der im § 3 , Abs. 4 aufgeführten Bäume, im Geltungsbereich geschützter Biotope nach § 20 LNatG M-V sowie für Bäume in Alleen und Baumreihen nach § 27 LNatG M-V.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch Rechtsverordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind oder werden, sofern diese Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3

Geschützte Bäume und Gehölze

- (1) Geschützte Bäume sind Laub- und Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 50 cm in 1m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Geschützt sind Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang ab 10 cm sowie Esskastanie (*Castanea sativa*) und Wallnuss (*Juglans regia*) mit einem Stammumfang ab 50 cm.

(4) Geschützte Bäume sind Kern- und Steinobstarten, wenn sie von Größe und Wuchs her das Landschafts- und Ortsbild prägen (Höhe größer als 8 m, Krone mehr als 4 m Durchmesser).

(5) Geschützte Gehölze sind Sträucher und Bäume jeglicher Art (außer amerikanischer Trauben-Kirsche und vorbehaltlich weiterer nichtheimischer Arten) wenn sie Hangflächen mit über 10 Grad Neigung auf mehr als 100 m² bedecken.

(6) Abweichend zu Abs. 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 7.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung Sicherung geschützter Bäume.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton) oder mit einer kaum wasserdurchlässigen Decke (zum Beispiel Pflaster),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (zum Beispiel durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
3. Bodenverdichtungen oder Wurzelbeschädigungen (zum Beispiel durch häufiges Befahren, Parken von Kraftfahrzeugen, die Lagerung von Materialien, durch Viehtrieb),
4. Beschädigungen der Baumrinde (zum Beispiel durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Weidetiere),
5. Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen,
7. Entfachen von Feuer im Wurzelbereich,
8. Wasserabsenkungen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Lancken-Granitz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung vorzunehmen hat; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Die Gemeinde Lancken-Granitz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn:
 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 3. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht verwirklicht werden kann.
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder,
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit von September bis März verwirklicht werden, wenn nichts anders bestimmt wird.
- (3) Von den Verboten nach § 4 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (4) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung derselben.
- (5) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde über das Amt Mönchgut Granitz schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Baumart, Stammumfang, Lageplan, Höhe und Kronendurchmesser). Es kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, z.B. Gutachten beigelegt werden.
- (6) Die Entscheidung über Ausnahmen oder Befreiungen wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

§ 7

Ersatzpflanzungen , Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 3 eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten Baum bzw. Gehölz Ersatzpflanzungen und deren Erhaltung (nach Vorgabe) zu tätigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode einen ihrer Art entsprechenden Austrieb aufweist. Ist ein Anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:
 - Stammumfang 50 bis 80 Zentimeter: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe,
 - Stammumfang 80 bis 110 Zentimeter: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe,
 - Stammumfang über 110 Zentimeter: für jeweils weitere 30 Zentimeter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindestumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe.

Die Ersatzpflanzungen sind vorzugsweise mit einheimischen und standortgerechten Arten nach Maßgabe der Gemeinde auszuführen.
Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zur Pflanzung und Pflege voraus.

(3) Bei den Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 kann Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 2 angeordnet werden.

(4) Der Antragsteller kann, im Einvernehmen mit der Gemeinde die Ersatzpflanzung durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages abwenden, wenn die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme- oder Befreiungszustand führen würde.

In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzmaßnahme fest.

Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine Verpflichtung nach Abs. 2 nicht erfüllt. Bei der Bemessung des Geldbetrages werden auch die Kosten für die Pflanzung des Baumes und eine dreijährige Anwachspflege berücksichtigt.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 5 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung, in einem gesonderten Bescheid des Amt Mönchgut-Granitz.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 64 LBauO M-V und § 65 LBauO M-V. Die Darstellung der Bäume ist in diesem Fall auch auf einem Lageplan maßstabgerecht vorzunehmen.

§ 9

Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum einen entsprechenden Baum nach Maßgabe des § 7 Abs. 1-4 dieser Baumschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

(3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört und geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder zur Pflege vorhandener Grünanlagen zu verwenden. Die Ersatzpflanzungen sollen nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume erfolgen.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Amtes Mönchgut Granitz sind berechtigt, im Auftrag der Gemeinde nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge, oder bei Durchführung rechtswidriger Handlungen im Sinne dieser Satzung besteht kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume und Gehölze entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
2. Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
3. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
4. seinen Verpflichtungen nach den §§ 7,8 und 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200.000,00 DM (100.000,00 Euro) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

Eine bezahlte Geldbuße berührt nicht die Verpflichtung zur Ersatzleistung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lancken-Granitz, den 15. 4. 2002

Golle
Bürgermeister

Ort der Veröffentlichung:	lt. Hauptsatzung - im Ort Lancken-Granitz, an der Dorflinde vor dem FFW-Gebäude.
ausgehängt am:	22.04.02 - 08.05.02
abgenommen am:	16.05.02

